

Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Rechtsvorschriften an die Neufassung des Polizeigesetzes (Polizeigesetz-Anpassungsgesetz – PolGANpG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Anpassung verschiedener Gesetze und Verordnungen (Rechtsvorschriften) des Landes an die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften (Polizeigesetz-Novelle) bedingte, geänderte Nummerierung der Paragraphen des Polizeigesetzes.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält redaktionelle Korrekturen landesrechtlicher Rechtsvorschriften, die durch die Polizeigesetz-Novelle notwendig geworden sind. Es handelt sich um Folgeänderungen der Polizeigesetz-Novelle. In Rechtsvorschriften, die eine statische Verweisung auf bestimmte Regelungen des Polizeigesetzes beinhalten, ist eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Nummerierung der Paragraphen des Polizeigesetzes erforderlich. Vom Änderungsbedarf betroffen sind beispielsweise Gesetze aus dem Bereich der Justiz, aber auch das Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg, das Landesdisziplinargesetz, die Gebührenverordnung des Innenministeriums und weitere Verordnungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderungen sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Anpassung von Rechtsvorschriften entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, noch für die öffentliche Verwaltung ein Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Anpassung von Rechtsvorschriften lässt erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten, da lediglich durch die Polizeigesetz-Novelle bedingte Änderungen der Paragraphen-Nummerierung im Polizeigesetz in den zu ändernden Gesetzen und Verordnungen in Form redaktioneller Änderungen nachvollzogen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Rechtsvorschriften an die Neufassung des
Polizeigesetzes (Polizeigesetz-Anpassungsgesetz – PolGANpG)

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheim-
und Sabotageschutzes und den Schutz von Verschlusssachen

In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom
12. Februar 1996 (GBl. S. 159), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.
Februar 2020 (GBl. S. 25) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 22 Abs. 5“ durch
die Angabe „§ 49 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg

In § 6 Absatz 1 Satz 4 des Landesverfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 5.
Dezember 2005 (GBl. 2006, S.1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.
Februar 2020 (GBl. S. 25, 37) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 31 Abs. 5
Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 2 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

In § 17 Absatz 2 Satz 3 des Landesdisziplinargesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl.
S. 343, 344), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S.
173, 191) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 60 Abs. 4“ durch die Angabe
„§ 105 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 26. November 2014 (GBl. S. 736), geändert
durch Verordnung vom 9. März 2018 (GBl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 115“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

In § 3 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APrOPol gD) vom 18. Dezember 2014 (GBl. 2015, S. 39), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2016 (GBl. S. 376), wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 115“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

In Nummer 2, Abschnitt B der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBl. S. 404), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GBl. S. 494) geändert worden ist, wird Nummer 15 wie folgt geändert:

1. In Nummer 15.2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
2. In Nummer 15.5.1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 37“ und die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte ballonartige Leuchtkörper

In § 2 Satz 1 der Himmelslaternenverordnung vom 24. Januar 2012 (GBl. S. 62) wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde

In § 8 Absatz 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (GBl. S.574), die durch Artikel 116 der Verordnung vom 25. Ja-

nuar 2012 (GBl. S. 65, 79) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 26“ und in § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

In § 20 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Artikel 53 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 101“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes

Das Justizwachtmeisterbefugnisgesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Nummern 1 und 3, Absatz 2, § 27 a Absatz 1, § 29 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4, Absätze 2 und 3, § 30 Nummern 1, 3 und 5, §§ 32 und 33 Absätze 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Nummern 1 und 4, Absatz 2, § 30 Absatz 1, § 34 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5, Absätze 2 und 3, § 35 Nummern 1, 3 und 6, §§ 37 und 38 Absätze 1, 3 und 4“ und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 8, 9 a, 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 8, 10, 100 bis 103“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1“ und in Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 52 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Kurortgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kurortegesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329) wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ und in Absatz 2 werden die Wörter „§ 18 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

In Nummer 8.1 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 109, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Landesordnungswidrigkeitengesetzes

In § 14 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes vom 8. Februar 1978 (GBl. S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GBl. S. 865, 867), geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 16 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 224) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 105 Absatz 2“ und die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 118“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

In § 2 Nummer 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 1996 (GBl. S.184), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 249) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.

Artikel 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Anpassung verschiedener Gesetze und Verordnungen des Landes an Änderungen des Polizeigesetzes durch die Polizeigesetz-Novelle. Die Änderungen der Nummerierung von Paragraphen des Polizeigesetzes auf Grund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften durch die Polizeigesetz-Novelle erfordern redaktionelle Folgeänderungen in Gesetzen und Verordnungen des Landes, die Verweise auf diese Vorschriften des Polizeigesetzes beinhalten.

2. Inhalt

Das Gesetz nimmt als Folge der Änderung der Nummerierung verschiedener Vorschriften des Polizeigesetzes durch die Polizeigesetz-Novelle die notwendigen redaktionellen Anpassungen in Gesetzen und Verordnungen des Landes vor. Angepasst werden aus dem Ressortbereich des Innenministeriums das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz, das Landesverfassungsschutzgesetz, das Landesdisziplinalgesetz, die Polizei-Laufbahnverordnung, die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Gebührenverordnung Innenministerium und die Himmelslaternenverordnung. Außerdem wird die Polizeiverordnung Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde, aus dem Geschäftsbereich des letzteren das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes angepasst. Aus dem Bereich des Justizressorts besteht Anpassungsbedarf beim Justizwachtmeisterbefugnisgesetz, dem Kurortgesetz, dem Landesjustizkostengesetz, dem Landesordnungswidrigkeitengesetz, dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

3. Alternativen

Keine, da es sich um die Bereinigung von Landesrecht handelt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

5. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen des Landes entsteht kein Erfüllungsaufwand.

6. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde aus den nachfolgenden Gründen im Ganzen abgesehen:

Die redaktionelle Anpassung in Gesetzen und Verordnungen des Landes lässt erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten. Hier werden lediglich die vorhandenen Verweise auf Paragraphen des geltenden Polizeigesetzes an die neue Nummerierung der Paragraphen im zukünftig geltenden Polizeigesetz angepasst.

7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheim- und Sabotageschutzes und den Schutz von Verschlusssachen):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 49 Absatz 3 Polizeigesetz der Regelung des § 22 Absatz 5 des bisherigen Polizeigesetzes entspricht, ist der Verweis anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 132 Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Polizeigesetzes der Regelung des § 31 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des bisherigen Polizeigesetzes entspricht, ist der Verweis anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesdisziplinalgesetzes):

Der Verweis auf § 105 Absatz 5 des neuen Polizeigesetzes dient dazu, die Möglichkeit der Vollzugshilfe durch den Polizeivollzugsdienst bei der Durchführung von in § 17 Absatz 2 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz genannten Maßnahmen der Disziplinarbehörde aufrechtzuerhalten. Zugleich wurde ein redaktioneller Fehler bei der bisherigen Verweisung bereinigt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Da § 104 Nummer 2 des Polizeigesetzes der Regelung des § 59 Nummer 2 des bisherigen Polizeigesetzes und § 115 des Polizeigesetzes der Regelung des § 70 des bisherigen Polizeigesetzes entspricht, sind die Verweise anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 115 Polizeigesetz der Regelung des § 70 des bisherigen Polizeigesetzes entspricht, ist der Verweis anzupassen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 33 Absatz 1 Nummer 1 Polizeigesetz der Regelung des § 28 Absatz 1 Nummer 1 des bisherigen Polizeigesetzes, § 37 Polizeigesetz der Regelung des § 32 des bisherigen Polizeigesetzes sowie § 38 Polizeigesetz der Regelung des § 33 des bisherigen Polizeigesetzes entsprechen, sind die Verweise anzupassen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Himmelslaternenverordnung):

Der Verweis auf die Ordnungswidrigkeitenvorschrift im Polizeigesetz wird der geänderten Paragraphenfolge im neu gefassten Polizeigesetz angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 26 des Polizeigesetzes der Regelung des § 18 des bisherigen Polizeigesetzes sowie § 26 Absatz 2

Polizeigesetz der Regelung des § 18 Absatz 2 des bisherigen Polizeigesetzes entsprechen, sind die Verweise anzupassen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 101 Polizeigesetz der Regelung des § 56 des bisherigen Polizeigesetzes entspricht, ist der Verweis anzupassen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die §§ 27, 30, 34, 35, 37, 38, 33, 10, 100 bis 103, 64 und 66 Polizeigesetz entsprechen den Regelungen der §§ 26, 27, 29, 30, 32, 33, 28, 9a, 55 bis 58, 50 und 52 des bisherigen Polizeigesetzes. Die Verweise in den §§ 3, 5 und 9 Justizwachtmeisterbefugnisgesetz sind daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Kurortgesetzes):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Da § 17 Polizeigesetz der Regelung des § 10 des bisherigen Polizeigesetzes und § 26 Absätze 1, 2 und 4 Polizeigesetz der Regelung des bisherigen § 18 Absätze 1 bis 3 Polizeigesetz entsprechen, sind die Verweise in § 8 Kurortgesetz entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 33 Polizeigesetz der Regelung des § 28 des bisherigen Polizeigesetzes entspricht, ist der Verweis in Nummer 8.1 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes anzupassen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Landesordnungswidrigkeitengesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 17 Polizeigesetz der Regelung des § 10 des bisherigen Polizeigesetzes entspricht, ist der Verweis in § 14 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes anzupassen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 105 Absatz 2 und § 118 Polizeigesetz den Regelungen des § 60 Absatz 2 und § 73 des bisherigen Polizeigesetzes entsprechen, ist der Verweis anzupassen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da § 125 Polizeigesetz der Regelung des § 80 des bisherigen Polizeigesetzes entspricht, ist der Verweis in § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 1996 anzupassen.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten):

Geregelt wird das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am selben Tag wie das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften in Kraft treten.